

Richtlinien zur Vereinsförderung

I. Grundsätzliche Förderkriterien

1. Gefördert werden sollen im Rahmen dieser Richtlinien grundsätzlich alle Vereine, Vereinigungen oder sonstige Organisationen, die in Herbertingen einschließlich der Teilorte ihren Sitz haben und allen Einwohnern der Gemeinde/Teilorte gegenüber offen sind (Herbertinger Vereine).
2. Nicht gefördert werden grundsätzlich jene Vereine, Vereinigungen und sonstigen Organisationen, die ihren Sitz nicht in Herbertingen einschließlich der Teilorte haben (auswärtige Vereine).
3. Gefördert werden dabei nur die Vereine, die einen ideellen Zweck im Sinne der musischen, kulturellen, heimatpflegerischen, sozialen und sportlichen Daseinsfürsorge zum Wohle der Bürger und Einwohner der Gemeinde Herbertingen einschließlich ihrer Teilorte verfolgen.
4. Die Förderung im Rahmen der genannten Bedingungen kann umfassen:
 - Jubiläumsgaben
 - Jährliche Zuschüsse aufgrund des Vereinszweckes
 - Die Förderung von Jugendlichen in den Vereinen
 - Einmalige Zuwendungen für Investitionen

Ziel der Förderung ist es, eine Zuwendung an die Vereine, Vereinigungen und Organisationen zu geben, um ihre Leistung für die Aufgabenerfüllung zum Gemeinwohl zu würdigen. Primäres Ziel eines gesunden und funktionierenden Vereins muss es sein, seinen Vereinszweck mit eigenen Mitteln zu verfolgen.

II. Jubiläumsgaben

Jeder Herbertinger Verein erhält bei einem Vereinsjubiläum, das durch 10 oder 25 teilbar ist, einen Zuschuss. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn ein öffentlicher Festakt anlässlich einer Jubiläumsveranstaltung stattfindet. Maximal werden 250 Euro gewährt.

- 10 Jahre 100 € (auch bei 20, 30, 40, 60, 70, 80, 90 Jahren)
- 25 Jahre 150 €
- 50 Jahre 200 €
- 75 Jahre 200 €
- 100 Jahre 250 €

Diese Regelung gilt vorbehaltlich der jährlichen Finanzierbarkeit seit dem Haushaltsjahr 2002.

Bei der Bezuschussung handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Herbertingen und begründet keinen Rechtsanspruch. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollte auf eine weitere Unterstützung im Rahmen der Verfügungsmittel des Bürgermeisters bzw. der Ortsvorsteher verzichtet werden.

III. Jährliche Barzuschüsse aufgrund des Vereinszweckes

1. Die jährlichen Barzuschüsse zur Förderung der Vereinsarbeit ergeben sich aus der Anlage 1. Als förderwürdig werden in dieser Liste Vereine aufgenommen, die für die Förderung des Gemeinwesens wichtig sind. Der Gemeinderat legt fest, wer im Sinne dieser Regelung in der Liste aufgenommen wird und legt die Höhe des jährlichen Zuschusses fest bzw. entscheidet nach Anhörung, ob diese Liste auf Antrag eines Vereines fortgeschrieben wird. Neu- oder Änderungsanträge müssen bis spätestens 01.11. eines Jahres für das Folgejahr gestellt werden.
2. Der Gemeinderat überprüft diese Regelung auf ihre Ausgewogenheit hin und entscheidet nach Ablauf von 4 Kalenderjahren über die Anpassung der Förderung.
3. Diese Regelung gilt vorbehaltlich der jährlichen Finanzierbarkeit ab dem Haushaltsjahr 2004. Bei der Bezuschussung handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Herbertingen und begründet keinen Rechtsanspruch.

IV. Förderung von Jugendlichen in Vereinen

1. Herbertinger Vereine erhalten für Mitglieder unter 18 Jahren einen Förderbeitrag für die Jugendarbeit in den Vereinen.
2. Maßgebend ist die Zahl der Jugendlichen unter 18 Jahren zum 31. Januar des laufenden Jahres, die beim zuständigen Dachverband gemeldet sind. Die Zuwendung beträgt 10,50 Euro je Jugendlichen im Kalenderjahr. Jeder Verein, der Jugendarbeit betreibt, erhält zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 51,13 Euro pro Jahr.
3. Eine besondere Jugendförderung sollen die Musikvereine erfahren. Sie erhalten für aktive Mitglieder unter 18 Jahren einen Förderbeitrag für die Ausbildung der an der Jugendmusikschule gemeldeten Schüler in Höhe von 7,67 Euro je Schüler und Monat. Nach maximal 5 Jahren wird der Betrag bezogen auf den einzelnen Schüler auf die unter Ziffer 2 genannte Jugendförderung umgestellt.
4. Diese Regelung gilt vorbehaltlich der jährlichen Finanzierbarkeit ab dem Haushaltsjahr 2004. Bei der Bezuschussung handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Herbertingen und begründet keinen Rechtsanspruch.
5. Der Gemeinderat überprüft diese Regelung auf ihre Ausgewogenheit hin und entscheidet nach Ablauf von 4 Kalenderjahren über die Anpassung der Förderung.

V. Einmalige Zuwendungen für Investitionen

A) Möglichkeiten für Investitionskostenzuschüsse

1. Bauinvestitionen

Der allgemeine Zuschusssatz beträgt 18 % der anerkannten und nachgewiesenen Aufwendungen für Bauinvestitionen. Eigenleistungen des Vereins werden dabei nicht berücksichtigt. Der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt 18.000 €. Die Zuwendung kann in Form eines Geldbetrages oder in Form von Sachleistungen gewährt werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

2. Uniformen für Musikvereine

Bei der Neuanschaffung von Uniformen für Musikvereine kann der Verein nur alle 15 Jahre einen Zuschuss beantragen. Der Zuschusssatz beträgt dabei 30 %. Innerhalb des Zeitraums von 15 Jahren kann einmalig ein Zuschuss für die Nachbeschaffung von Uniformen beantragt werden.

B) Voraussetzungen der Investitionskostenbezuschung

1. Diese Form der Vereinsförderung kann dem beantragenden Herbertinger Verein grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn die Finanzierung des Projekts aus eigener Kraft nicht möglich ist und das Projekt der dauernden Erreichung des Vereinszieles dient.
2. Für Investitionen unter einem Einzelwert von 5.000 € wird kein Zuschuss gewährt.
3. Ein Verein kann für Investitionen nur alle 10 Jahre einen Zuschuß beantragen. Der Zeitraum wird dabei rückwirkend betrachtet, ausgehend von dem Jahr, für das der Zuschuß beantragt wird. Die Regelung unter A 2 (Uniformen für Musikvereine) bleibt davon unberührt.
4. Werden mit einer Baumaßnahme die maximalen Fördermittel von 18.000 € nicht ausgeschöpft, sind bis zum Erreichen dieser Obergrenze in dem genannten Zeitraum mehrere Anträge möglich.
5. Die Anschaffung und Reparatur von Instrumenten wird nicht gefördert.
6. Die Zuschussanträge sind jeweils zum 01. Oktober eines Jahres für das folgende Haushaltsjahr zu stellen. Mit dem Antrag ist neben einer Beschreibung der Maßnahme ein Kosten- und Finanzierungsplan mit den entsprechenden Nachweisen vorzulegen.
7. Für Anschaffungen, die bereits vollzogen sind, wird ein Zuschuss nachträglich nicht gewährt.
8. Diese Regelung gilt vorbehaltlich der jährlichen Finanzierbarkeit ab dem Haushaltsjahr 2004. Maßnahmen, die in den Haushaltsplänen der Jahre 2002 und 2003 mit einem Sperrvermerk versehen wurden, werden nach den neuen Richtlinien behandelt.
9. Bei der Bezuschung handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Herbertingen; sie begründet keinen Rechtsanspruch. Die Richtlinien können von der Gemeinde Herbertingen zeitweilig außer Kraft gesetzt werden.

VI. Beiträge im Mitteilungsblatt

Die Herbertinger Vereine können ihre Termine und Veranstaltungshinweise in angemessenem Umfang kostenlos im Herbertinger Mitteilungsblatt veröffentlichen. Hinweise auf Veranstaltungen, die nicht dem ideellen Vereinszweck dienen, sind davon ausgenommen.

VII. Vereinsräumlichkeiten

Die Gemeinde stellt den Herbertinger Vereinen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Räumlichkeiten zur Verfügung. Bei der Überlassung von Räumlichkeiten handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Herbertingen; sie begründet keinen Rechtsanspruch. Bei der Nutzung öffentlicher Einrichtungen gelten die entsprechenden Gebühren- und Benutzungsordnungen. Bei der Nutzung von Vereinsheimen oder -räumen,

die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, sind die Bewirtschaftungskosten zu tragen. Dabei gelten folgende Regelungen:

1. Für gemeindeeigene Vereinsräumlichkeiten mit genehmigter Konzession haben die Vereine ihre Bewirtschaftungskosten (Heizung, Reinigung, Strom, Wasser) selbst zu tragen.

Eine Untervermietung an andere Vereine kann nicht erfolgen.

2. Für gemeindeeigene Vereinsräumlichkeiten bzw. Räumlichkeiten ohne Konzession haben die Vereine eine jährliche Bewirtschaftungspauschale von 0,50 € je qm zu entrichten.

Vereine, denen Räumlichkeiten weitestgehend alleine zur Verfügung stehen, haben die Räumlichkeiten selbst zu reinigen.

Vereine, die mit anderen Vereinen oder sonstigen örtlichen Institutionen wie Schule, Kindergärten etc. die Räumlichkeiten regelmäßig teilen müssen, haben nur 50% der aufgeführten Bewirtschaftungspauschale zu entrichten.

VIII. Inanspruchnahme der Kommunalen Betriebe

Für die Vereine besteht die Möglichkeit, die Kommunalen Betriebe in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme der Kommunalen Betriebe wird den Vereinen entsprechend der konkreten Arbeitszeit in Rechnung gestellt. Nicht in Rechnung gestellt werden geringfügige Leistungen der Kommunalen Betriebe, die vor Ort auf dem Baubetriebshof erbracht werden können (z. B. Ausgabe von Verkehrszeichen oder Absperrmaterial). Der Gemeinderat kann auf Antrag im Einzelfall die Kosten ganz oder teilweise erlassen. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass Fahrzeuge, Maschinen und Geräte der Kommunalen Betriebe nicht ausgeliehen werden können.

IX. Anwendung der Richtlinien

Die vorstehenden Richtlinien werden ab dem Kalenderjahr 2004 angewendet. Sie ersetzen alle bisherigen Formen der Vereinsförderung. Die Richtlinien vom 08.04.2004 wurden in den Gemeinderatssitzungen vom 15.12.2004 und 09.12.2009 geändert bzw. ergänzt.

Herbertingen, den 10.12.2009

Michael Schrenk
Bürgermeister